

Ratssitzung am 11.06.2008

Anlage zu TOP 5.3 öffentl. Teil, DS.-Nr. 08/0197

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516) in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar am Sonntag, dem 08.06.2008, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (3)

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.